

# Logistikverträge

Thonfeld TransSecure - Dienstleister im Problembereich Transportschaden

## Lernziele

Folgende Fragestellungen sollen geklärt werden:

- Was ist Logistik im **rechtlichen** Sinn?
- Was unterscheidet einen „**Logistikvertrag**“ von einem „**Verkehrsvertrag**“ nach Ziff. 2 ADSp?
- Welche Rechtsvorschriften gelten bei Leistungsstörungen, wenn hierüber keine Vereinbarungen getroffen wurden?
- Warum ist es bei Logistikgeschäften sinnvoll, den Vertragsinhalt detailliert auszuhandeln und schriftlich zu fixieren?
- Welche Problemlösungen bieten sich an?
- Was sollte individuell geregelt werden?
- Wie kann man die Schadenrisiken versichern?

Thonfeld TransSecure

2

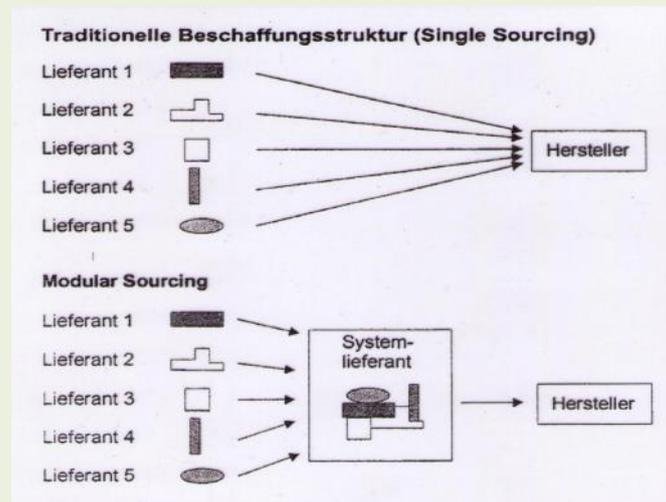
## Lernziele

- Kenntnis der Rechtsgrundlagen von Logistikverträgen.
- Nur die Kenntnis dieser Rechtsgrundlagen versetzt Sie in die Lage, Logistikverträge rechtssicher zu gestalten.
- Rechtssichere Vertragsgestaltung soll bewirken, dass die Bestimmungen des Vertrages im Streitfall auch gerichtlich durchsetzbar sind.
- Auch wenn nicht Sie, sondern der Vertragspartner die Vertragsbedingungen erarbeitet, müssen Sie korrekt bewerten können, ob dessen Bedingungen - kaufmännisch und rechtlich - akzeptabel sind.

## Was unterscheidet einen „Logistikvertrag“ von einem „Verkehrsvertrag“ nach Ziff. 2 ADSp?

- **Verkehrsvertrag** ist der Oberbegriff für Fracht-, Speditions- und Lagerverträge.
- **Logistikverträge** zielen **mindestens** auf eine dauerhafte Zusammenarbeit im Transport-, Speditions- und Lagerwesen: „**Rahmenvertrag**“
- **Zusätzlich werden oft „Mehrwertleistungen“ erbracht**
- Rahmenverträge führen zu
  - einer Vernetzung des Informationsflusses
  - gegenseitiger Abhängigkeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer

## Unterschied Verkehrsvertrag / Logistikvertrag



Thonfeld TransSecure

5

## Was ist ein Logistikvertrag aus rechtlicher Sicht

Der Logistikvertrag ist kein gesetzlich geregelter Vertragstyp!

- Ein LDL ist „Generalunternehmer“ für **rechtlich** unterschiedliche Leistungen:
  - Organisation und Steuerung von Transportabläufen  
>>> Speditonsrecht
  - Transportleistungen  
>>> Frachtrecht
  - Verfügte Lagerungen  
>>> Lagerrecht
  - Logistische Mehrwertleistungen, wie: Veränderung oder Montage von Gegenständen, Fakturierung, Bestandspflege  
>>> BGB-Vertragsrecht

Thonfeld TransSecure

6

## Was ist ein Logistikvertrag aus rechtlicher Sicht?

- Die Leistungen aus einem Logistikvertrag müssen einem oder mehreren gesetzlichen Vertragstypen zugeordnet werden.
- Bei Logistikverträgen kann es sich
  - um einen **typengemischter Vertrag** oder
  - um einen „**bestimmenden Grundtyp mit Nebenleistungen**“ handeln.
- Beim typengemischten Vertrag ergibt sich die Rechtsfolge aus den Vorschriften des Vertragstyps, der für die jeweilige Teilleistung gilt.
- Beim bestimmenden Vertragstyp gelten dessen Vorschriften auch für die Nebenleistungen, sofern Leistungsstörungen daraus durch den bestimmenden Vertragstyp sachgerecht geregelt werden.

Thonfeld TransSecure

7

## Beispiele: bestimmender Grundtyp

- *Ein Lagerhalter betreibt ein Auslieferungslager und ist verpflichtet, nach entsprechenden Weisungen am Lager befindliche Ware zu kommissionieren und zu verpacken.*  
Hauptpflicht ist die Lagerung. Kommissionieren und Verpacken sind Nebenpflichten. Die gesamte Leistungsverpflichtung unterliegt dem Lagerrecht, weil dieses auch Leistungsstörungen aus den Nebenpflichten sachgerecht regelt.
- *So auch der Speditionsvertrag:*
  - Hauptpflicht: Geschäftsbesorgung (§ 454 Abs. 1 HGB)
  - Nebenpflichten: Verzollung, Versicherungsbesorgung etc. (§ 454 Abs. 2 HGB)

Thonfeld TransSecure

8

## Beispiele: typengemischter Vertrag

- Ein Lagerhalter verpflichtet sich, die bei ihm gelagerten Reifen und Felgen zu einem einsatzbereiten Rad zusammenzufügen und auszuwuchten.

Hier sind Lagerung und Montage zwei gleichwertige Leistungsverpflichtungen, sodass es sich hier um einen typengemischten Vertrag handelt. Für die Lagerung gilt Lagerrecht, für die Montage Werkvertragsrecht, weil aus den 2 Tätigkeitsbereichen unterschiedliche Arten von Leistungsstörungen eintreten können.

- So auch der Speditionsvertrag zu festen Kosten (§ 459 HGB):
  - Transportorganisation = Speditionsvertrag
  - Beförderungsleistungen = Frachtvertrag

Thonfeld TransSecure

9

## Rechtssystematik des Logistikvertrages:

- Über rechtlich **verschiedenartige** Leistungen wird ein **einheitlicher** Vertrag abgeschlossen.
- Bei einem „**typengemischten**“ Logistikvertrag werden Elemente verschiedener gesetzlicher Vertragstypen (Speditions-, Lager-, Frachtvertrag einerseits, Werk-, Dienstvertrag andererseits) zu einer Einheit verbunden.
- Kommt es bei einzelnen Tätigkeiten zu **Leistungsstörungen**, sind die Regeln des Vertragstyps anzuwenden, für den die betreffende Leistung charakteristisch ist: z.B. Transportstörung >> Frachtrecht.

**Aber:** Einige Rechtsfolgen **müssen** einheitlich geregelt werden: z.B. Kündigung des Vertrages, Gerichtsstand.

Thonfeld TransSecure

10

## Welche Risiken löst das gesetzliche Vertragsrecht aus, wenn keine individuellen Vereinbarungen getroffen wurden?

- Aus den verschiedenen Vertragstypen ergeben sich
  - unterschiedliche **Haupt- und Nebenpflichten** der Vertragspartner
  - unterschiedliche gesetzliche Regelungen über die Frage des **Schadenersatzes** für Pflichtverletzungen.
- Die sich für beide Seiten ergebenden Schadenrisiken können nur durch verschiedenartige **Versicherungen** abgedeckt werden.
- Sich **allein** auf die gesetzlichen Bestimmungen zu stützen, ist wegen dieser Vielfalt weder für Auftraggeber noch für Auftragnehmer vernünftig.
- **Ziel** eines Logistikvertrages sollte es sein, auch eine sinnvolle **haftungsrechtliche** Vereinheitlichung zu erreichen.

Thonfeld TransSecure

11

## Relevante Vertragstypen und deren Haftungssysteme

Leistungsbereich	Rechtsgrundlage	Haftungssystem
Transportorganisation und Lagerung	§§ 453 ff HGB Speditionsvertrag  §§ 467 ff HGB Lagervertrag	Verschuldenshaftung ohne Haftungsbegrenzung, dispositiv
Beförderungsleistungen (im Selbsteintritt oder durch Dritte)	§§ 407 ff HGB  §§ 458 - 460 Abs. 1 HGB  ggf. internat. Frachtrecht	Verschuldensunabhängige, begrenzte Obhutshaftung, zwingend, nur bei Individualvereinbarung dispositiv  Verschuldensunabhängige, begrenzte Obhutshaftung, zwingend
Bearbeitung des Gutes	§§ 631 ff BGB - Werkvertrag	Verschuldenshaftung ohne Haftungsbegrenzung, dispositiv;  Nachbesserungs-/ Gewährleistungspflicht, Produkthaftung
Preisauszeichnung etc.	§§ 611 ff. BGB - Dienstvertrag	Verschuldenshaftung ohne Haftungsbegrenzung, dispositiv

Thonfeld TransSecure

12

## Wie wird der passende Vertragstyp ermittelt?

Die Zuordnung einer konkreten Leistung zu einem abstrakten Vertragstyp kann problematisch sein:

- Beispiel: Ladetätigkeit
  - Be- und Entladen
    - Verbringen des Gutes in Ladenlokal/Lager
      - Regalservice
        - » Installation und Inbetriebnahme
- Beispiel: „Make-it-ready“-Service
  - Verpackung
    - Kommissionierung
      - Beifügung von Beipackzetteln
        - » länder-/kundenspezifische Anpassung

## Welche rechtlich einfachen Problemlösungen bieten sich für typengemischte Verträge an?

Denkbar wäre die Verwendung marktüblicher

**Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB):**

**ADSp**, ggf. in Kombination mit den **Logistik-AGB**.

Ob das passt, hängt vom Leistungsinhalt des Logistikvertrages ab.

Man unterscheidet 3 Arten:

- **Rahmenvertrag über ausschließlich speditionsübliche Leistungen**
- **Zuruflogistik: Rahmenvertrag unter Einschluss logistischer Mehrwertleistungen**
- **Kontraktlogistik**

## Wann ist die Verwendung von AGB sinnvoll?

- Bei Rahmenverträgen über **ausschließlich speditionsübliche** (transport- und lagerungsbezogene) Tätigkeiten.
  - Alle hieraus entstehenden Vertragsstörungen werden durch Vereinbarung der **ADSp** vernünftig geregelt.
- Bei Rahmenverträgen über speditionsübliche und **einfache werk- oder dienstvertragliche** Tätigkeiten („**Zuruflogistik**“).
  - Alle hieraus entstehenden Vertragsstörungen können durch **gleichzeitige** Vereinbarung der ADSp **und** der Logistik-AGB geregelt werden.

## Welche haftungsrechtlichen Besonderheiten enthalten die Logistik-AGB ?

- Die Logistik-AGB enthalten ein anderes Haftungskonzept als das gesetzliche Transportrecht und die ADSp
- Denn hier geht es meist um Vermögensschäden („Mangelfolgeschäden“)
- Daher keine gewichtsbezogenen, sondern summenmäßige Haftungsbeschränkungen:  
**20.000 € je Schadenfall, 100.000 € für Serienschäden**

## Was ist Kontraktlogistik?

- In der **Kontraktlogistik** werden die Vertragsbedingungen **individuell ausgehandelt**.
- Es geht um Outsourcing-Verträge mit folgenden Merkmalen:
  - Die Zusammenarbeit ist längerfristig vertraglich abgesichert (durch den „Kontrakt“),
  - Mehrere logistische Funktionen sind in einer engen, individuell zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gestalteten Vertragsbeziehung integriert (also nicht nur Transport, Lagerung und Transportorganisation),
  - Der Vertrag erreicht ein erhebliches finanzielles Volumen.
  - Bestimmungen aus ADSp und Logistik-AGB können als Ergänzung oder „Formulierungshilfe“ und „Leitfaden“ verwendet werden.

Thonfeld TransSecure

17

## Was bedeutet „individuelles Aushandeln“?

- „Aushandeln“ setzt mehr als bloßes „Verhandeln“ voraus.
- Wer Vertragsklauseln vorschlägt, muss den anderen Vertragspartner über Inhalt und Tragweite der Klauseln im Einzelnen belehren.
- Ein "Aushandeln" lässt sich nicht fingieren durch Klauseln, durch welche der Vertragspartner bestätigt, dass der Inhalt des Vertrages ausgehandelt worden sei, etc.
- Die Unterscheidung zwischen vorformulierten und individuellen Vertragsklauseln ist von eminenter Bedeutung. Denn nach den §§ 449, 466 HGB sind die Haftungsregelungen des HGB-Frachtrechts „AGB-fest“, während sie bei individuell ausgehandelten Verträgen dispositiv sind.

Thonfeld TransSecure

18

## Welche Vorteile bringen individuelle Verträge?

- Ein individuell ausgehandelter typengemischter Vertrag schafft die Möglichkeit, die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen über Leistungsstörungen zu vereinheitlichen.
- Damit wird das Risiko aus Leistungsstörungen übersichtlicher, leichter versicherbar und auch die Schadenabwicklung einfacher.
- **Aber Achtung!** Die Haftungsregelungen der **internationalen Frachtrechte** sind auch bei individueller Vertragsgestaltung **zwingend**.
- Individuelle Formulierungen sollten sich am Wording in Gesetzen oder marktüblichen AGB orientieren.

## Worauf ist beim Riskmanagement zu achten?

- Beide Seiten sollten sich Klarheit und Gewissheit über Schadenrisiken und deren Rechtsfolgen verschaffen.
- Sie sollten sich einigen, wer welche Risiken trägt und ggf. **versichert**.
- Auch bei einer vollen, unbegrenzten Haftung des LDL kann der Auftraggeber nicht auf eigene Sachversicherungen verzichten!
- Dazu ist erforderlich, zu erkennen, **für welche Leistungsverpflichtungen welcher Vertragstyp zur Anwendung kommt** und welche Bestimmungen die jeweiligen Vertragstypen für Leistungsstörungen vorhalten!

## Vertragstypische Pflichten beim Werkvertrag

### § 631 BGB - Werkvertrag

(2) Gegenstand des Werkvertrages kann sowohl die **Herstellung** oder **Veränderung** einer Sache

als auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender **Erfolg** sein.

## Werkvertrag

- Der „Unternehmer“ (Auftragnehmer) schuldet die Herbeiführung eines bestimmten **Erfolges!** Daraus ergibt sich für ihn ein eigenes **wirtschaftliches Risiko**.
- Das bedeutet,
  - dass der Auftragnehmer nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert sein darf,
  - dass er das Werk nicht zwingend selbst - persönlich - zu erstellen hat,
  - dass er eigene Arbeitsmittel zur Verfügung stellt,
  - dafür auch die Kosten trägt und **für Mängel haftet** .

## Werkvertrag

- Notwendige Grundlage ist eine vom Auftraggeber erstellte **Leistungsbeschreibung**.
- Der Auftraggeber schuldet als Gegenleistung eine **erfolgsbezogene** Vergütung. Die Fälligkeit der Vergütung des Werkvertrags tritt mit der **Abnahme** des Werkes ein (§§ 640, 641 BGB).
- Damit tritt der Unternehmer in finanzielle **Vorleistung**, soweit nichts anderes vereinbart wurde (z. B. Abschlagszahlung).

## Welche Risiken treffen den Auftragnehmer aus dem Werkvertrag?

- **Haftungssystem:**
  - Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast
  - Dispositiv
  - Unbegrenzte Haftung
- **Gewährleistungsverpflichtungen:** Der Auftraggeber kann
  - Nacherfüllung verlangen (§ 635 BGB),
  - den Mangel auf Kosten des Unternehmers selbst beseitigen lassen (§ 637 BGB),
  - den Preis mindern (§ 638 BGB),
  - vom Vertrag zurücktreten (§ 636 BGB),
  - Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) verlangen.

## Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag

### **§ 611 BGB - Dienstvertrag**

*(2) Gegenstand des Dienstvertrages können Dienste jeder Art sein.*

## Dienstvertrag

- Das Wesen von Dienstleistungen besteht darin, dass ein gewisser Zeitaufwand, verbunden mit einem bestimmten Fachwissen notwendig ist, um diese Aufgaben zu erledigen.
- Im Gegensatz zum Werkvertrag wird jedoch kein konkreter Erfolg geschuldet.
- Dem Dienstvertrag unterliegen logistische Zusatzleistungen wie Preisauszeichnung, Regalservice, Beifügen von Montageanleitungen etc..

## Welche Risiken treffen den Auftragnehmer aus dem Dienstvertrag?

- **Haftungssystem:**
  - Verschuldenshaftung
  - Dispositiv
  - Unbegrenzte Haftung
- Die Haftungssysteme aus Werk- und Dienstvertrag stimmen überein.
- Jedoch gibt es im Dienstvertrag keine Gewährleistungsverpflichtung, weil kein bestimmter Erfolg geschuldet wird!

## Abgrenzung Werkvertrag - Dienstvertrag

- Die Abgrenzung von Werkvertrag und Dienstvertrag ist theoretisch leicht vorzunehmen:
  - beim Dienstvertrag wird die Tätigkeit als solche,
  - beim Werkvertrag ein bestimmter Erfolg geschuldet.
- In der Praxis sind die Übergänge jedoch fließend.
- Ein wesentliches Unterscheidungskriterium ist die Art der Vergütung:
  - ist die Vergütung erfolgsabhängig, liegt ein Werkvertrag vor;
  - ist die Vergütung zeitabhängig, spricht dies für einen Dienstvertrag.
- Dieses Abgrenzungsproblem kann dadurch vermieden werden, dass die Haftung aus beiden Vertragstypen in gleicher Weise geregelt wird (so: Ziff. 1.1 Logistik-AGB!).

## Welche Rechtsfolgen haben Leistungsstörungen?

- Schadenersatzverpflichtung >>>> Haftung
  - Das **Haftungsrisiko** kann versichert werden!

und zusätzlich

- Gewährleistungsverpflichtung beim Werkvertrag
  - Dieses **Kostenrisiko** ist nicht versicherbar!

## Was bedeutet Produkthaftung?

- Wer Produkte **herstellt** oder **vertreibt**, ist für deren ordnungsgemäße Funktionsweise haftpflichtig.
- Wenn ein **Verbraucher** durch eine Ware Personen- oder Sachschäden erleidet, kann er den Verkäufer oder Hersteller nach dem **ProdHaftG** in Anspruch nehmen, ohne diesem ein Verschulden nachweisen zu müssen.
- Der Logistikdienstleister, der an der Produktion mitwirkt, kann vom Auftraggeber in Regress genommen werden > **Regressverzicht vereinbaren! (> Ziff. 16 Log-AGB)**

## Wie kann man die Schadenrisiken aus der Kontraktlogistik versichern?

- Eine allumfassende Risikoabdeckung durch Versicherung zu erreichen ist schwierig, weil es weder für Auftraggeber noch Auftragnehmer ein einheitliches Versicherungskonzept für Logistikrisiken gibt.
- Es ist daher sinnvoll, wenn beide Vertragspartner den geplanten Logistikvertrag vor dessen Wirksamwerden durch Ihre Versicherungsmakler prüfen lassen, um den notwendigen Versicherungsschutz herstellen zu lassen.

## Übungsfall 1

Auf der Grundlage eines Logistikvertrages sollen folgende Leistungen erbracht werden:

- Beförderungen per Bahn von Italien zu einem Zentrallager in Deutschland, Führung des Auslieferungslagers einschließlich Kommissionierung, Beförderungen vom Zentrallager zu Empfängern in Deutschland und angrenzende Länder mit LKW.
- Welche gesetzlichen Rechtsgrundlagen gelten für die verschiedenen Leistungsbereiche?
  - Bahntransport Italien > D: CIM
  - Lagerung in D: HGB-Lagerrecht
  - LKW-Beförderung national: HGB
  - LKW-Beförderung international: CMR

## Übungsfall 1

- Welche dieser Rechtsgrundlagen erlauben eine Modifizierung durch AGB und in welchem Umfang?
  - Das HGB-Lagerrecht kann durch AGB generell verändert werden, das HGB-Frachtrecht nur im Rahmen des Haftungskorridors
- Der Auftraggeber wünscht eine einheitliche Haftungsbeschränkung für Güterschäden aus allen Leistungsbereichen. Welche Haftungsbegrenzung aus den in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen könnte vereinbart werden?
  - Einheitliche Haftungsbegrenzung: 17 SZR/kg

Thonfeld TransSecure

33

## Übungsfall 2

Welche gesetzlichen Vertragstypen kommen für folgende Leistungen zur Anwendung?

- Beförderung von Reifen und Felgen zweier verschiedener Hersteller im Ausland zum Lager des Auftragnehmers;
  - CMR-Frachtvertrag
- Aufziehen der Reifen auf die Felgen einschl. Auswuchten mit Maschinen, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt;
  - BGB-Werkvertrag
- Bevorratung der montierten Räder;
  - HGB-Lagervertrag
- Transport ins Werk des Auftraggebers im Inland.
  - HGB-Frachtvertrag
- Die Bleigewichte zum Auswuchten beschafft der Auftragnehmer bei Lieferanten seiner Wahl und stellt die dafür anfallenden Kosten dem Auftraggeber in Rechnung.
  - BGB-Kaufvertrag

Thonfeld TransSecure

34

## Übungsfall 3

- Im Auftrag eines koreanischen Herstellers hat ein Logistikdienstleister die nach Deutschland importierten Mikrowellengeräte auf das deutsche Stromsystem anzupassen und danach an Endverbraucher auszuliefern.
- Durch einen Montagefehler bei der elektrischen Anpassung entsteht bei der Inbetriebnahme des Gerätes durch einen **Verbraucher** eine Überspannung, welche den Verbraucher verletzt.
- Nach welchen Rechtsvorschriften und wem gegenüber kann der Verbraucher Ansprüche durchsetzen?
  - Anspruchsgrundlage: ProdHaftG
  - Anspruchsgegner: der Logistikdienstleister

## Regelungsbedürftige Sachverhalte

- 1 **Vertragsgegenstand**
- 2 **Auftragsabwicklung**
- 3 **Entgelte und Auslagenersatz**
- 4 **Entgelte und Vertragslaufzeiten**
- 5 **Personaleinsatz**
- 6 **Werkvertraglichen Charakter der Logistikleistung berücksichtigen**
- 7 **Qualitätssicherung**
- 8 **Haftung**
- 9 **Inventurdifferenzen**
- 10 **Vertragsstrafen/Pönalen**

## Regelungsbedürftige Sachverhalte

- 11 Versicherungsfragen
- 12 Regressverzicht für Elementarereignisse und Produkthaftung
- 13 Wettbewerbsklauseln
- 14 Vertraulichkeit
- 15 Sicherungsmittel
- 16 Vertragsdauer
- 17 Verjährung
- 18 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht
- 19 Salvatorische Klausel

## Regelungsbedürftige Sachverhalte

### Zusammenfassung:

- Welche weiteren Sachverhalte regelungsbedürftig sein könnten, zeigen die ADSp und die Logistik-AGB als „Leitfäden“ auf, auch wenn diese Bedingungswerke nicht in den Vertrag einbezogen werden.
- Deren Lösungsvorschläge und Formulierungen bieten einen guten Ansatzpunkt für eigene Regelungen.
- Tausch von Paletten und anderen Ladehilfsmitteln regeln:  
> Kölner /Bonner Paletten-AGB